



GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Die Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft ist zu versagen, wenn ein österreichischer Staatsbürger oder eine inländische juristische Person oder Personengesellschaft bereit und imstande ist, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben und der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Verwendung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen staatspolitischer, volks- oder regionalwirtschaftlicher, sozialpolitischer oder kultureller Art zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Diese Bereitschaft ist in annahmefähiger Form dem Veräußerer gegenüber zu bekunden und der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde mit dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Zur Ermöglichung der Ausübung dieses Inländerrechtes kann jedermann beim Rechtsdienst im Referat 4/01 Allgemeine Rechtsangelegenheiten der Abteilung 4, Lebensgrundlagen und Energie, Fanny v. Lehnertstrasse 1, Tel. 0662/8042 DW 3859, in die Unterlagen über das Rechtsgeschäft Einsicht nehmen.

Zahl: 20401-13012/298/5-2014

des folgenden Rechtsgeschäftes:

Verkäufer: Helmut Stöllinger, Reichenhallerstraße 21, 5020 Salzburg;

Vertragsgegenstand: 36/1610 Anteile, Wohnung Top 1 (Lager), EZ 10686, Grundbuch 56537 Salzburg, Kaufpreis € 69.000,-;

Zahl: 20401-13012/301/5-2014

des folgenden Rechtsgeschäftes:

Vermieter: Mag. Dr. Hermann Pomberger, 4822 Bad Goistern am Hallstättersee;

Vertragsgegenstand: Liegenschaft EZ 207, Grundbuch 56104 Gschwendt, Miete/pro Monat € 2.000,- + 20 % USt ;

Zahl: 20401-13012/302/4-2014

des folgenden Rechtsgeschäftes:

Veräußerer: Georg und Anita Bonifarh, Annaberg 16, 4710 Grieskirchen;

Vertragsgegenstand: 2x 43/8860 Anteile, Wohnung W A 19/I, EZ 326, KG 55507 Mühlbach und 2x 1/222 Anteile, EZ 459, KG 55507 Mühlbach, Kaufpreis € 41.000,-

KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-47/1/124-2014

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker

1. gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz idgF für

Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs und

2. gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen

am **13.1.2015 und 14.1.2015** beim Amt der Salzburger Landesregierung, in der Fanny-von-Lehnert-Str. 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfindet. Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **2.12.2014** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 6/1, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 10.09.2014
Für den Landeshauptmann
Sylvia Holzer

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20625-VU41/1/525-2014

Verlautbarung

Gemäß § 6 der Berufszugangsverordnung, Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr - BZP-VO idgF wird verlautbart, dass die Eignungsprüfungen für die mit Kraftfahrzeugen betriebenen Personenbeförderungsgewerbe

1. für den Betrieb von Kraftfahrlinien, das Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten)Gewerbe und das mit Omnibussen betriebene Mietwagen-Gewerbe (Personenkraftverkehr) und

2. das Taxigewerbe, das mit PKW betriebene Mietwagen-Gewerbe und das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe (Ziff.-2 - Gewerbe)

gemäß § 3 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idgF ab **12.01.2015** beim Amt der Salzburger Landesregierung stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **01.12.2014** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6 (Referat Verkehrsunternehmen), Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 22.09.2014
Für den Landeshauptmann
Lydia Klausner

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-51/6/27/3-2014

Kundmachung

Auf Grund des Salzburger Bauproduktegesetzes (LGBl. Nr. 11/1995 idgF) sowie der Bauprodukte-Zulassungsverordnung (LGBl. Nr. 41/1997 idgF) wurde mit Bescheinigung der Salzburger Landesregierung vom 10.09.2014, Zahl 2061-51/6/27/2-2014, die Österreichische technische Zulassung für

„Schütz - blasgeformte Behälter aus Polyethylen in Stahlauffangwanne (700 l und 1000 l) (Type Multitank, TIT und VET)“

der Firma Schütz GmbH & Co KGaA, Schützstraße 12, D-56242 Selters, mit der

Gültigkeit bis 30. September 2017

im Bundesland Salzburg ausgestellt.

Technische Beschreibung

Die „Schütz Blasgeformte Behälter aus Polyethylen in Stahlauffangwanne (700 l und 1000 l) (Type Multitank, TIT und VET)“ stellen eine Tank-Wannen-Kombination dar, deren Innenbehälter aus hochmolekularem Niederdruckpolyethylen bestehen und die Außenummantelung als allseitig geschlossener Stahl-Blechbehälter ausgebildet ist. Sie werden mit dem Nenninhalt von 700 l und 1000 l hergestellt.

Die Behälter dienen zur drucklosen, oberirdischen Lagerung von Heizöl „extra leicht“ (HEL) nach ÖNORM C 1109, Heizöl „leicht“ (HL) nach ÖNORM C 1108, Heizöl (HEL) Bio 5 bis Bio 15 nach ONR 31115 mit Zusatz von FAME nach ÖNORM EN 14214 (nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern zulässig), Dieselkraftstoff nach ÖNORM EN 590 (nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern zulässig), sowie Dieselkraftstoff (Biodiesel) nach ÖNORM EN 14214 (nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern zulässig).

Die Behälter des Typs Multitank sind nur zur Aufstellung als Einzelbehälter geeignet. Die Behälter der Typen TIT und VET können sowohl als Einzelbehälter als auch in Form einer Behälterbatterie aufgestellt werden.

Salzburg, am 10.09.2014
Für die Landesregierung
Dipl.-Ing. (FH) Andrea Barth, MA

Zahl: 2043-63200/1/81-2014

Verlautbarung

Gemäß den Richtlinien für die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen im Land Salzburg vom 21.08.2012 Zahl: 20051-RU/2012/95-2012 werden die Mindestgebühren für den Anschluss an Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie für die Benützungsgebühren für das Jahr 2015 wie folgt festgelegt:

Benützungsgebühr von Wasserversorgungsanlagen € 1,20 pro m ³
Benützungsgebühr von Abwasserbeseitigungsanlagen € 3,10 pro m ³
Anschlussgebühr Wasserversorgungsanlagen € 470,00 pro Bewertungspunkt
Interessentenbeitrag Abwasserbeseitigungsanlagen € 540,00 pro Bewertungspunkt

Beträge ohne Mehrwertsteuer.

Salzburg, am 11.09.2014
Der Abteilungsleiter
Dr. Franz Hauthaler

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Marktgemeinde Golling

Sellenausschreibung

Der **Gesundheitssprengel Golling a.d. Salzach**
bietet eine Stelle als

Sprengelarzt/Sprengelärztin

Sie sind:

- Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin mit Berechtigung zur selbstständigen Berufsausübung in Österreich
- österreichische/r Staatsbürger/in
- nachweislich gesund und unbescholten*
- nach Möglichkeit jünger als 50 Jahre

Sie haben:

- Berufserfahrung (vorzugsweise mindestens 3 Jahre)
- Ihren Berufssitz im Gesundheitssprengel Golling

* Vorlage eines ärztlichen Attestes sowie einer Strafregisterbescheinigung
(beides nicht älter als 3 Monate)

Die Entlohnung erfolgt nach dem Salzburger Gemeindegeldgesetz in Verbindung mit dem Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz: Grundvergütung 13 v.H. aus a/III/1 zzgl. Ergänzungsbetrag und Steigerungsbeträge, derzeit mtl. € 395,31 brutto, 14 mal p.a.

Bewerbungen sind binnen 4 Wochen vom Tage der Kundmachung in der Salzburger Landes-Zeitung (07. Oktober 2014) an gerechnet, bei der Marktgemeinde Golling a.d. Salzach, Markt 80, 5440 Golling an der Salzach, einzubringen.

Golling, am 08.09.2014
Der Bürgermeister:
Anton Kaufmann

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 2

Zahl: 20202-A/3085/407-2014

STELLENAUSSCHREIBUNG

Gemäß § 26 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

SCHULLEITUNGSSTELLEN

Bezirk Salzburg-Umgebung
VS Obertrum

Stadt Salzburg
HS/NMS Schlossstraße

Die Termine für die Anhörungen werden vom Landeschulrat zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von **vier** Jahren.

Für Bewerbungsansuchen sind die vom Amt der Salzburger Landesregierung aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, sollen gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen übermittelt werden. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis

spätestens Freitag, 24. Oktober 2014

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, vorzulegen. Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, des zuständigen Schulamtes oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart bzw ist für die Ernennung zur Leiterin/zum Leiter einer Polytechnischen Schule auch das Lehramt für die Hauptschule und Neue Mittelschule ausreichend. Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 26.09.2014
Für die Landesregierung
Mag. Gabriele Sommer-Eiwegger

FLÄCHENWIDMUNGEN

Stadtgemeinde St.Johann im Pongau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St.Johann im Pongau für den **Bereich ‚Schwagger Johann, Elektrotechnik Kappacher GmbH. - ehem. Firmenareal Hönel u. Baumann‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 7.10.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Lan-

desregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St.Johann im Pongau, am 16.09.2014
Der Bürgermeister
Günther Mitterer

Marktgemeinde Bad Hofgastein
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bad Hofgastein für den **Bereich ‚Beherbergungsgroßbetrieb Luisenhof‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 7.10.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bad Hofgastein, am 19.09.2014
Der Bürgermeister
Friedrich Zettinig

Gemeinde Flachau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flachau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Am Hammerrain (Deutinger; Gemeinde Flachau)“** vier Wochen lang beginnend ab dem 7.10.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Flachau, am 19.09.2014
Der Bürgermeister
Thomas Oberreiter

Gemeinde Flachau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flachau für den **Bereich „Photovoltaikanlage Eibenberg“** vier Wochen lang beginnend ab dem 7.10.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Flachau, am 19.09.2014
Der Bürgermeister
Thomas Oberreiter

Marktgemeinde Oberalm
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Oberalm eine Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes unter gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im **Bereich ‚Gewerbestandort Schranne Oberalm‘** (ehemaliges Schweppes Areal) beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 4.11.2014 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Oberalm, am 26.09.2014
Der Bürgermeister
Dr. Gerald Dürnberger

Marktgemeinde Kuchl
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kuchl einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Markt Lagerhaus‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 7.10.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine

Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Kuchl, am 23.09.2014
 Der Bürgermeister
 Andreas Wimmer

Stadtgemeinde Zell am See
 Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Zell am See für den **Bereich „Zentrum Zell am See – Kennzeichnung der Stadtkernabgrenzung“** vier Wochen lang beginnend ab dem 07.10.2014 im Gemeindeamt (Bauverwaltung) während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Zell am See, am 07.10.2014
 Der Bürgermeister
 Peter Padourek, M.A.

Stadtgemeinde Zell am See
 Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Zell am See für den **Bereich „entlang des Einöd- und Seehäuslbaches“** vier Wochen lang beginnend ab dem 07.10.2014 im Gemeindeamt (Bauverwaltung) während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Zell am See, am 07.10.2014
 Der Bürgermeister
 Peter Padourek, M.A.

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2014

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
2014		
20	Freitag, 10. Oktober 2014	Dienstag, 21. Oktober 2014
21	Freitag, 24. Oktober 2014	Dienstag, 04. November 2014
22	Freitag, 07. November 2014	Dienstag, 18. November 2014
23	Freitag, 21. November 2014	Dienstag, 02. Dezember 2014
24	Freitag, 05. Dezember 2014	Dienstag, 16. Dezember 2014
2015		
1	Freitag, 09. Jänner 2015	Dienstag, 20. Jänner 2015

Werben auf Salzburgs
besten Adresse

SALZBURG.AT

Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel & Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

ab € 300,-
pro Jahr

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)

linie3.com



Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus
dem Land Salzburg?

Auf der Website des Landes Salzburg www.salzburg.gv.at
finden Sie aktuelle Pressemeldungen und Online-Videos,
aber auch umfassende Informationen aus allen Bereichen
der Landespolitik und Verwaltung.

Landes-Medienzentrum
Information, Kommunikation, Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 3181
Fax (0662) 8042 DW 2161



Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf
www.salzburg.gv.at/landversand

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder, DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.) können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Mausclick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

Landes-Medienzentrum
Information, Kommunikation,
Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 2026
Fax (0662) 8042 DW 3170



Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg • *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch prov. Leiterin Chefredakteurin Mag. Karin Gföllner, • *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) • *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs